



**Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge**

R a h m e n v e r e i n b a r u n g

N r

Muster

Stand: 09.10.2002

über die
Durchführung von Sprachkursen für Ausländer und Spätaussiedler

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

diese vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
(nachstehend Bundesamt genannt)

und

.....
.....

vertreten durch
(nachstehend Kursträger genannt)

1. Dienstleistung

1.1 Der Sprachkursträger verpflichtet sich, in seinen Räumen

in.....

.....,

Sprachkurse für Ausländer und Spätaussiedler nach Maßgabe der von ihm vorgelegten Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesamtes durchzuführen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die vereinbarten Leistungen sind von dem Sprachkursträger zu erbringen. Er ist verpflichtet, die Leistungen fach- und fristgerecht auszuführen. Erkennt der Sprachkursträger, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend oder nicht mehr nachkommen kann, so hat er dies dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Der Sprachkursträger ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen sowie steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen, auch gegenüber seinen Mitarbeitern, allein verantwortlich und verpflichtet sich zur Einhaltung.

1.2 Kursvergütung

Die Kursvergütung beträgt 2,05 € je Teilnehmer und Unterrichtsstunde. Dieser vom Bundesamt zu erstattende Satz verringert sich bei Ausländern um den Kostenbeitrag. Den Kostenbeitrag zieht der Sprachkursträger direkt vom Teilnehmer ein.

Der Sprachkursträger darf vom Teilnehmer, mit Ausnahme des Kostenbeitrags, keine Vergütung verlangen.

Das Bundesamt leistet Abschlagszahlungen (80 % der Kursvergütung) an den Sprachkursträger nach dem das jeweilige Modul vom Ausländer/-in oder Aussiedler/-in absolviert wurde.

Bei Kursende stellt der Kursträger eine Schlussrechnung. Die erbrachten Leistungen müssen in einer Anlage zur Rechnung (Teilnehmerlisten im Original) nachgewiesen werden.

Die Leistungen des Sprachkursträgers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn das Bundesamt nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Schlussrechnung schriftlich Einwände erhebt. Werden keine Einwände erhoben wird mit Ablauf dieser Frist die Unterrichtsvergütung fällig.

Werden seitens des Bundesamtes berechnete Einwände erhoben, wird die Unterrichtsvergütung vier Wochen nach Eingang der berechneten Rechnung beim Bundesamt fällig.

Die ordnungsgemäße, nachvollzieh- und nachprüfbar Rechnung wird spätestens nach Fälligkeit auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten gezahlt. Die Zahlung gilt am Tage der Hingabe des Zahlungsauftrags von der für das Bundesamt zuständigen Bundeskasse (Bundeskasse Weiden, Sitz Nürnberg) an das Geldinstitut des Sprachkursträgers, als geleistet.

Tritt der Kursteilnehmer den jeweils gemeldeten Kurs nicht an oder nimmt er über mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtsterminen ohne wichtigen Grund (wie z.B. längere Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitsaufnahme) nicht an dem Kurs teil, wird das Bundesamt von seiner Vergütungspflicht frei. In diesem Fall kann der Kursträger von dem Kostenbeitragsverpflichteten den vollen Stundensatz erheben. Der Kursträger weist den Ausländer bei der Anmeldung hierauf hin.

Änderungen der Entgelte bedürfen der Schriftform.

2. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt

2.1 Zusammenarbeit

Bei der Planung von Kursen sowie bei der Information, Beratung und Betreuung der Teilnehmer/-innen vor, während und ggf. nach den Kursen ist mit dem Bundesamt eng zusammenzuarbeiten. Der Sprachkursträger hat Verschwiegenheit über bekanntgewordene dienstliche Vorgänge des Bundesamtes zu wahren.

2.2 Abstimmung erforderlicher Änderungen

Wesentliche organisatorische Änderungen im Kursverlauf (z.B. Kursabbruch) müssen angezeigt werden und bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

2.3 Verpflichtung zur Offenlegung

Für die Prüfung der Kursträger ist Einsicht in die erforderlichen Unterlagen und Zugang zur Einrichtung zu gewähren. Das Bundesamt, der Bundesrechnungshof, ggf. die zuständigen Landesbehörden sowie die Landesrechnungshöfe haben das Recht, im Verlauf der Kurse ohne vorherige Anmeldung die Einhaltung aller festgelegten und vereinbarten Durchführungsbedingungen zu prüfen. Die Prüfung schließt auch die Lernerfolgskontrollen und Abschluss-tests ein. Als Prüfmittel sind Dokumentenprüfung, Unterrichtsbeobachtung und Befragung der Teilnehmer/-innen vorgesehen. Die Aufbewahrungsfrist für zahlungsbegründende Unterlagen beträgt 6 Jahre.

2.4 Beseitigung festgestellter Mängel

Der Träger ist verpflichtet, vom Bundesamt festgestellte Mängel auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Träger dem Verlangen nicht nach, kann das Bundesamt die Zulassung als Sprachkursträger widerrufen.

2.5 Soweit vom Bundesamt einheitliche Formulare wie z.B. Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten, Meldungen zum Kursbeginn, Abschlussmeldungen oder sonstige Vordrucke vorgegeben werden, sind diese verbindlich zu verwenden.

3. Verhalten gegenüber Teilnehmer(n)-innen und angemessene Teilnahmebedingungen

3.1 Einstufungstest

Die Sprachkursträger haben vor Beginn der Sprachkurse Einstufungstests der Teilnehmer/innen durchzuführen.

3.2 Anmeldung der Teilnehmer

Der Teilnehmer muss sich schriftlich beim Kursträger anmelden. Die Anmeldung muss zu Kursbeginn vorliegen und ist vom Kursträger um das Ergebnis des Einstufungstests zu ergänzen:

3.3 Nach dem Grundmodul sind folgende Angaben nachzureichen:

- vereinbartes Kursmodell und dessen wesentlichen Inhalte
- Niveau des angestrebten Abschlusses

- bei der Art des Abschlusses ist anzugeben, dass der Abschluss mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung von ausgebildeten Prüfern - nach inhaltlichen Vorgaben des Bundesamt - abgenommen wird.
- Dauer des Kurses unter Angabe genauer Kurstermine und der Ferienzeiten.

4. Ausstattung und Standort

4.1 Räumliche und technische Ausstattung

Die Unterrichtsräume müssen dem Stand der Technik, den gesetzlichen Anforderungen sowie bezüglich ihrer Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln den aktuellen Anforderungen der Praxis entsprechen.

Für die nach den jeweiligen Lehrplänen zu vermittelnden Kenntnisse müssen die erforderlichen Unterrichtsräume nach Zahl und Größe angemessen und die notwendigen Unterrichtsmittel und Geräte nach Art, Anzahl und im benötigten Zeitumfang zur Verfügung stehen. Hierzu gehört auch nach Möglichkeit eine angemessene Anzahl von PC's für Selbstlernphasen.

Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen und für die gesamte Dauer des Kurses sichergestellt sein.

Zu einer geeigneten räumlichen Ausstattung gehören entsprechende Sozialräume sowie sanitäre Anlagen in ausreichendem Umfang.

Der bauliche Zustand, Sauberkeit und Hygiene von Unterrichtsräumen, Sozialräumen und sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Kursdurchführung gewährleisten.

4.2 Standort

Die Schulungsstätte sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

5. Weiterbildung der Lehrkräfte

Es besteht die Verpflichtung zur kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Weiterbildung.

6. Maßnahmeorganisation und –durchführung

6.1 Anmeldung der Kurse

Hat der Kursträger genügend Teilnehmer für die Durchführung eines Kurses, meldet er den Kurs beim Bundesamt unter Angabe der Teilnehmerdaten (Ergebnis des Einstufungstest, Dauer des Kurses, vereinbartes Kursmodell, Niveau des angestrebten Abschlusses und Kurskosten) an. Zwischen der Anmeldung eines Kursteilnehmers und dem Kursbeginn dürfen nicht mehr als drei Monate vergehen. Ist absehbar, dass für den Teilnehmer innerhalb dieser Frist kein Kurs zustande kommt, bemüht sich der Kursträger um die Unterbringung bei einem anderen Kursträger. Sollte eine Vermittlung nicht möglich sein, meldet er den Teilnehmer dem Bundesamt.

6.2 Anzahl der Teilnehmer/Gruppengröße

Die Gruppengröße darf 25 Teilnehmer nicht übersteigen. Ausnahmen können durch das Bundesamt bewilligt werden.

6.3 Unterrichtsstunde

Eine Unterrichtsstunde muss – ohne Pause – mind. 45 Minuten umfassen.

6.4 Anwesenheits-/Teilnahmekontrolle

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie der Unterrichtsverlauf sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Klassenbuch). Die Kursträger erfassen die Anwesenheit der zur Teilnahme Verpflichteten und teilen eine Unterbrechung der Teilnahme ohne wichtigen Grund von mehr als fünf Unterrichtsterminen der zuständigen Ausländerbehörde und dem Bundesamt mit.

6.5 Dauer

Kurse werden in der Regel im Vollzeit-Unterricht mit maximal 25 Wochenunterrichtsstunden durchgeführt. Wenn Teilzeitkurse (einschließlich angemessener Pausenzeiten) durchgeführt

werden, müssen sie mindestens sieben Wochenunterrichtsstunden umfassen. Dem Kursteilnehmer ist im Falle der Arbeitsaufnahme der Wechsel in einen Teilzeitkurs zu ermöglichen.

6.6 Kursdurchführung

6.6.1 Curriculum/Lehrplan

Lehrpläne müssen das mit der Bildungsmaßnahme angestrebte mögliche Sprachniveau ausweisen. Die im Lehrplan vorgesehenen Lerneinheiten sollen Angaben über die angestrebten Lernziele und Lerninhalte sowie Methoden enthalten. Auf dieser Grundlage entscheidet das Bundesamt, ob die Planung im Hinblick auf die Anforderungen des Sprachkurses bedarfsgerecht sowie praxisbezogen ist. Inhalt und Dauer der Kurse müssen sich auf das zum Erreichen des Kurszieles Notwendige beschränken.

Der Träger muss anhand des Lehrplanes schlüssig darlegen, welche sprachliche Qualifikation in den Kursen vermittelt werden soll. Weicht der Lehrplan von den bei der Antragstellung eingereichten Lehrplänen ab, ist spätestens 4 Wochen vor der Kursanmeldung ein schriftlich ausgearbeiteter, umfassender, detaillierter und zeitlich gegliederter Lehrplan vorzulegen.

Die Kursdokumentation ist so zu führen, dass auch nachträglich von einem sachkundigen Dritten festgestellt werden kann, welcher Unterrichtsstoff in den einzelnen Stunden vermittelt wurde.

6.6.2 Lernmittel

Der Kursträger verwendet nur Lernmittel, die am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen ausgerichtet sind. Alle erforderlichen Arbeitsmittel stellt der Sprachkursträger.

6.6.3 Methoden und Medien

Die in den Kursen angewendeten Methoden und Medien sollen einen engen Bezug zum Kursziel haben und die Lernfähigkeit des Teilnehmers angemessen berücksichtigen.

Für bestimmte Zielgruppen, die in der Lage sind, sich Wissen im Selbststudium anzueignen, kann der Einsatz moderner Technologien und von „computerunterstütztem Lernen“ eine sinnvolle Ergänzung zur Unterrichtserteilung in herkömmlicher Form sein.

6.6.4 Lernerfolgskontrollen

Der Träger hat regelmäßig Lernerfolgskontrollen durchzuführen. Diese haben den Zweck, den Lernstand der Teilnehmer festzustellen, Hinweise auf erreichte bzw. noch nicht erreichte Lernziele zu geben und einen Wechsel auf andere, dem aktuellen Wissensstand entsprechende, Module zu ermöglichen.

6.6.5 Abschlüsse

Die Abschlussergebnisse der Aufbausprachkurse sind dem Bundesamt spätestens vier Wochen nach Ende des Kurses mitzuteilen. Für die Abschlusstests sind ausschließlich die vom Bundesamt zugelassenen Testverfahren zu verwenden. Den Teilnehmern ist zeitnah ein standardisiertes Abschlusszeugnis auszuhändigen.

7. Erfolgsbeobachtung und –kontrolle

7.1 Mitwirkungspflicht

Bei der Erfolgsbeobachtung und -kontrolle durch das Bundesamt ist vom Träger in erforderlichem Umfang mitzuwirken. Die Kursunterlagen sind für die Dauer von **6 Jahren** zu Prüfzwecken aufzubewahren.

7.2 Kursevaluation durch Teilnehmerbefragung

Nach Kursende ist eine vom Bundesamt standardisierte Teilnehmerbefragung durchzuführen. Zusätzlich sind begleitende Erhebungen wünschenswert. Die Ergebnisdokumentation der Teilnehmerbefragung ist dem Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

8. Verzug und Nichtleistung nach Fristsetzung

Erbringt der Sprachkursträger die fällige, vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, kann das Bundesamt unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB

Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn es dem Sprachkursträger erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat (§§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB).

Kommt der Sprachkursträger aus von ihm zu vertretenden Gründen mit seiner Leistungspflicht in Verzug, so kann das Bundesamt den Ersatz des ihm entstehenden Verzögerungsschadens entsprechend den §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom Sprachkursträger verlangen.

9. Nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen

Erbringt der Sprachkursträger eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann das Bundesamt, wenn es dem Sprachkursträger erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag entsprechend § 323 BGB zurücktreten.

10. Kündigung der Rahmenvereinbarung

Das Bundesamt ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Sprachkurses zu kündigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen entfallen oder sich geändert haben. Das gleiche Recht steht dem Sprachkursträger zu.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist endet der Vertrag, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sprachkursträger eingeleitet wurde. Bei einer solchen Kündigung mit sofortiger Wirkung ist das Bundesamt berechtigt, von dem Sprachkursträger Ersatz eines ihr hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

Die Kündigung erfolgt in jedem Falle schriftlich.

11. Individualvereinbarung über die Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen der Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf diese Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

12. Weitere Vereinbarungen

Der Antrag/Erhebungsbogen (Anlage) und die Auswahlkriterien an Sprachkursträger sind Bestandteile dieses Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sprachkursträger sind ausgeschlossen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht berührt.

Vom Inhalt dieser Rahmenvereinbarung darf nicht zum Nachteil des Kursteilnehmers abgewichen werden.

13. Haftung

Das Bundesamt haftet nicht für Schäden bzw. Verluste des Kursträgers an Arbeitsmitteln bzw. Räumen oder dessen Mitarbeiter. Es haftet auch nicht für die Einziehung des Eigenbeitrages eines Kursteilnehmers.

14. Datenschutz

Zum Zwecke der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung dürfen die persönlichen Daten des Sprachkursträgers erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

15. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Die Rahmenvereinbarung wird - unter Vorbehalt der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen nach § 43 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz / § 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz – zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Jahres von den Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Sollten

einzelne vertragliche Abreden den genannten Rechtsverordnungen entgegenstehen, treten mit in Kraft treten der Rechtsverordnungen deren materiell-rechtliche Bestimmungen an Stelle der ihr widersprechenden vertraglichen Vereinbarung.

16. Gerichtsstand

Für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg Gerichtsstand.

Ort, Datum:

.....
(Sprachkursträger)

.....
(Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge)